

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 EG 12/11 B**

L 12 EG 20/10 (Bayerisches LSG)  
S 33 EG 24/09 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,  
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf ein den Basisbetrag von 300 Euro übersteigendes Elterngeld für den ersten bis vierzehnten Lebensmonat ihrer am 28.7.2008 geborenen Tochter verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, die sie auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stützt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält. Soweit der Beschwerdebegründung sinngemäß die Rechtsfrage entnommen werden kann, ob bei der Bemessung des Elterngeldes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu berücksichtigen ist, das bis Ende 2008 von der Finanzverwaltung als steuerfrei angesehen und behandelt worden ist, hat es die Klägerin versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Problematik hinreichend darzustellen. Sie hat sich insoweit schon nicht eingehend genug mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Berücksichtigung des vorgeburtlichen Einkommens befasst und nicht dargetan, warum sich das Rechtsproblem anhand dieser Rechtsprechung nicht lösen lasse (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8).



- 5 Vollständig unterlassen hat die Klägerin aber auch die Darlegung der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Rechtssache. Entsprechende Ausführungen wären hier unter dem Aspekt erforderlich gewesen, dass nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin die steuerliche Behandlung von Einkünften, die ihrem vorgeburtlichen Einkommen vergleichbar sind, inzwischen geändert worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einer Rechtssache die grundsätzliche Bedeutung fehlt, wenn sie nicht mehr geltendes Recht betrifft und nicht erkennbar wird, dass noch eine erhebliche Anzahl von Fällen nach der alten Rechtsfrage zu entscheiden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 61 mwN*) oder dass die aufgeworfene Rechtsfrage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 58*). Was für gesetzliche oder untergesetzliche Normen gilt, die außer Kraft getreten sind, muss erst recht für eine Änderung der Anwendung von Recht gelten, das an sich gleich geblieben ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die neue Rechtsanwendung - wie hier - vom Beschwerdeführer als zutreffend angesehen wird.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

